



Amateur-Tanz-Club Oranien Elz-Limburg-Bad Camberg e. V.

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Hessischen Tanzsportverband e. V. (HTV)

SATZUNG

Stand 28.04.2013

§ 1 Name

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
Amateur-Tanz-Club Oranien Elz-Limburg-Bad Camberg e. V.
Kurzform: ATC Oranien.
2. Der Verein ist am 7. 11. 1957 gegründet worden und im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.

§ 2 Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Elz.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise
 - a) den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern,
 - c) den Gesundheitssport und alle damit verbundenen Tätigkeiten zu fördern.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein Mitglied in den fachlichen und überfachlichen Sportorganisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Alle Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung bzw. Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein führt:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben.
2. Des Weiteren wird eine Mitgliedschaft in drei Bereiche untergliedert:
 - a) Aktive Mitglieder:
Aktive Mitglieder gehören mindestens einer festen Gruppe im Verein an.
 - b) Fördernde Mitglieder:
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und das Bestreben des ATC Oranien fördern möchte.
 - c) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist (unter Anerkennung der Vereinssatzung) ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt eines Mitglieds kann frühestens zum Schluss des sechsten Monats ab Aufnahmedatum erfolgen, ansonsten nur zum Schluss eines jeden Halbjahres (30.6. oder 31.12.). Er ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich per Brief oder E-Mail anzuzeigen.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Diese erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag über sechs Monate nicht bezahlt und sein Beitragskonto innerhalb eines Monats nach einer zweiten Mahnung nicht ausgeglichen hat. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse des Vereins verstoßen oder sein Ansehen erheblich geschädigt hat. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
Den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen (§ 10).
 - d) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Vereinsauflösung sowie bei Ableben.
3. Gegen einen Vorstandsbeschluss, der einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnt, die Mitgliedschaft durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss beendet, kann der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt der Vorstandsbeschluss bindend. Der Rechtsanspruch des Clubs auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen an den Verein verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu entrichten.

§ 8 Ordnungen

1. Der ATC Oranien hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
 - b) Clubordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Hausordnung für das Clubheim
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen oder geändert. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen sowie die Beiträge der Finanzordnung.
3. Änderungen der Ordnungen werden vom Vorstand veröffentlicht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Veranstaltungswart sowie zwei Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Clubmitglied werden (§ 5).
4. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Scheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand mehr als einer bzw. aus dem ganzen Vorstand mehr als vier Mitglieder aus, so ist eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.
5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, berichtet ihr über die Vorstandsarbeit, legt einen Haushaltsplan vor und führt die Geschäfte des Vereins.
6. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner längeren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor Durchführung mit einer Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon zwei vom geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.
8. Beschlüsse fasst er grundsätzlich offen:
 - a) Mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen dafür sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
 - b) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich (aufgerundet).

9. Zweidrittelmehrheiten bei Vorstandsabstimmungen liegen vor, wenn der Quotient von JA-Stimmen und NEIN-Stimmen mindestens 2,0 ist.
10. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet spätestens bei der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung (Aufgaben, Einberufung und Leitung)

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 9), eines Kassenprüfers und seines Vertreters sowie ggf. deren vorzeitige Abberufung.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie ggf. Entlassung des Vorstandes.
 - c) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7).
 - e) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen einen Vorstandsbeschluss gemäß § 6 Abs. 3.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung, Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, sonstige Anträge sowie über die Vereinsauflösung (§ 14).
 - g) Beschlüsse über den Erwerb oder die Anmietung eines Clubheimes.
Über die Anmietung oder Kündigung von Trainingsstätten entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels einfacher Briefe oder durch eine Informationsschrift (einschließlich E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchstens 6 Wochen liegen. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung muss Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie eine Tagesordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - a) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht auf der Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ausgenommen mit Tagesordnungspunkt gemäß § 14 (Auflösung), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen. Deren Einberufung muss unverzüglich nach den o. a. Grundsätzen durch den Vorstand erfolgen.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge gem. § 9 Abs. 1. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der selbst für kein Amt kandidieren darf.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt (§ 5).
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträgen auf geheime Abstimmung ist stets zu folgen.
3. Bei Satzungsänderungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und bei Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Verfahren über die Vereinsauflösung sind in § 14 geregelt.
4. Für die Festlegung der einfachen Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern binnen drei Monaten zuzustellen ist.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Vereinsmitglieder (Vereinsjugend) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (§ 5).
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart, der die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt, spätestens 2 Wochen vor der Durchführung schriftlich mit Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsjugend oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
4. Beschlussfassung:
 - a) In der Jugendversammlung sind nur die Mitglieder der Vereinsjugend stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jüngere Mitglieder nehmen daran mit beratender Stimme teil.
 - c) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - d) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.
 - f) Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
5. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl eines Jugendwartes für die Dauer von zwei Jahren aus dem Bereich der ordentlichen Vereinsmitglieder. Nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung wird er Vorstandsmitglied.

- b) Wahl eines Jugendsprechers und stellvertretenden Jugendsprechers für die Dauer eines Jahres. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das zehnte Lebensjahr bereits vollendet und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind Mittler zwischen der Vereinsjugend und dem Jugendwart.
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der ihr vom Vorstand zugeteilten Mittel für besondere Vorhaben.
 - d) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand.
6. Jugendwart, Jugendsprecher und stellvertretender Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend beim Verbandsjugendtag der Hessischen Tanzsportjugend (HTSJ).
 7. Kommt eine Jugendversammlung bzw. eine Wahl des Jugendwartes nicht zustande (z. B. bei fehlender Jugendgruppe), so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend die Aufgaben des Jugendwartes.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist Limburg/Lahn.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Ist bei der Versammlung die Hälfte der ordentlichen Mitglieder nicht versammelt, so ist zum selben Zweck eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise zu sportlichen und jugendpflegerischen Zwecken verwenden darf.